

Grundsatzurteile zu Grenzen der Meinungsfreiheit

BGH-Urteil: Lügen durch Weglassen

Eine bewusst unvollständige Berichterstattung ehrenrühriger Art ist rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu bewerten.

BGH-Urteil vom 22.11.2005 - VI ZR 204/04 (Köln), Pressemitteilung 163/2005

Quelle: siehe Internet www.bundesgerichtshof.de/entscheidungen/entscheidungen.php

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 163/2005

Bewusst unvollständige Berichterstattung rechtfertigt

Unterlassungsanspruch

- **Leitsatz:** „Liegt es nahe, aus mehreren unstreitigen Tatsachen eine bestimmte ehrverletzende Schlussfolgerung zu ziehen, so ist eine **bewusst unvollständige Berichterstattung rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung** zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger nahe liegend erscheint und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache **beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Eindruck** entstehen kann.“ (S. 1)
- „Wenn nämlich ... dem Leser Tatsachen mitgeteilt worden sind, aus denen er erkennbar eigene Schlussfolgerungen ziehen soll, so durften hierbei **keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen werden, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben** könnten ... und deren Kenntnis für den Leser unerlässlich ist, der sich im Kernpunkt ein zutreffendes Urteil bilden will ...“ (S. 8f)
- „Eine Tatsachenbehauptung, die nur **Teilwahrheiten** vermittelt und dadurch beim Adressaten der Äußerung **zu einer Fehleinschätzung des Angegriffenen führt**, ist schon aus diesem Grund **rechtswidrig** ...“ (S. 9)
- „Insoweit gelten ... die gleichen Grundsätze wie für die **Verdachtsberichterstattung**. Auch hier ist nämlich eine vollständige Berichterstattung erforderlich, so dass **dem Leser auch die entlastenden Umstände** mitgeteilt werden müssen. ...“ (S. 9f)
- „So darf bei einem Bericht, der sich mit einer **namentlich genannten Person** besonders beschäftigt, die Kürzung des mitgeteilten Sachverhalts nicht so weit gehen, dass der Zuschauer oder Leser ein **nach der negativen Seite entstelltes Bild dieser Person** erhält, weil ihm **nur einseitige Ausschnitte** mitgeteilt werden...“ (S. 10)

BGH-Urteil: Kein Verstecken hinter Zitaten

Der Zitierende muss sich ein von ihm gemachtes Zitat anrechnen lassen, sofern er sich nicht von der Äußerung ernsthaft distanziert.

BGH-Urteil vom 26.11.1996 - VI ZR 323/95 (Köln)

Quelle: siehe NJW 1997, Heft 17, S. 1148-1150

- **Leitsatz:** „3. Bei der bloßen **Übernahme von Tatsachenbehauptungen Dritter** durch die Medien ist diesen die Äußerung jedenfalls dann **als eigene anzurechnen**, wenn es an einer **ausdrücklichen und ernsthaften Distanzierung** von den weiterverbreiteten Informationen durch die verantwortlichen Medienvertreter fehlt ...“ (S. 1148)
- Die Verantwortlichen „müssen sich diese **Tatsachenbehauptungen auch als eigene Äußerungen** zurechnen lassen. Sie können sich ... nicht darauf berufen, dass sie die gegen den Kläger (den Betroffenen, d. Verf.) gerichteten Behauptungen lediglich aus einer anderen Informationsquelle ... übernommen haben. ...“ (S. 1149)
- „Bereits das **Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert** hat, ist rechtlich als eigene Äußerung des Erklärenden zu werten, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung des Erklärenden fehlt ...“ (S. 1149)

BGH-Urteil: Kein Verstecken hinter Zitaten

Der Zitierende muss sich ein von ihm gemachtes Zitat anrechnen lassen, sofern dieses nicht lediglich Teil einer Dokumentation im „Markt der Meinungen“ ist.

BGH-Urteil vom 30.01.1996 - VI ZR 386/94 (Karlsruhe)

Quelle: siehe NJW 1996, Heft 17, S. 1131-1135

- **Leitsatz:** „1. Das (in Form eines **Zitates** vorgenommene) Verbreiten einer von einem Dritten über einen anderen aufgestellten **herabsetzenden Tatsachenbehauptung** kann eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen darstellen, wenn derjenige, der die Behauptung wiedergibt, **sich hiervon weder ernsthaft distanziert** noch die Äußerung lediglich – **als Teil einer Dokumentation des Meinungsstandes** – weiteren Stellungnahmen zur Seite oder gegenüber stellt.“ (S. 1131)
- „Denn auch bereits im Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist eine **Verletzung des Persönlichkeitsrechts** des Betroffenen zu sehen, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung desjenigen, der die Äußerung wiedergibt, fehlt ... oder wenn das Verbreiten nicht schlicht Teil einer Dokumentation des Meinungsstandes ist, in welcher – gleichsam wie auf einem **„Markt der Meinungen“** – Äußerungen und Stellungnahmen verschiedener Seiten zusammen- und gegenübergestellt werden ...“ (S. 1132)

BGH-Urteil: Pressemäßige Sorgfalt und Recherchierungspflicht
Wer massiv ehrenrührige Tatsachen veröffentlicht und sich dabei auf die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ beruft, muss vor der Verbreitung sorgfältig recherchiert und auch dem Betroffenen Gehör gegeben haben.

BGH-Urteil vom 30.01.1996 - VI ZR 386/94 (Karlsruhe)

Quelle: siehe NJW 1996, Heft 17, S. 1131-1135

- **Leitsatz:** „2. ... zu den Anforderungen an die ‚pressemäßige Sorgfalt‘ im Rahmen der **Recherchierungspflicht** desjenigen, der eine nicht erweislich wahre herabsetzende Tatsachenbehauptung über einen anderen unter Berufung auf die **Wahrnehmung berechtigter Interessen** verbreitet.“ (S. 1131)
- Eine Berufung auf die „**Wahrnehmung berechtigter Interessen**“ bei der Veröffentlichung einer Behauptung, die einen Dritten erheblich „in seiner Ehre und in seinem Persönlichkeitsrecht zu verletzen“ geeignet ist, setzt voraus, dass der Verantwortliche „vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend **sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt** angestellt hat.“ (S. 1133)
- „Angesichts der Tragweite, welche die Verbreitung dieser Behauptung für den Betroffenen erkennbar haben konnte,“ war der Veröffentlichliche gehalten, dem **Betroffenen „Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben, um auch dessen Standpunkt zu erfahren und gegebenenfalls zum Ausdruck bringen zu können ...“ (S. 1134)
- „Beruht eine mit einer so **erheblichen Ehrenkränkung** verbundene Behauptung auf einer **derart dürftigen Tatsachen- und Recherchegrundlage**,“ so gebietet es die verfassungsgerechte Güterabwägung, „die betroffene Person ... nicht **unter voller Namensnennung ‚an den Pranger zu stellen‘**; ...“ (S. 1134)

BGH-Urteil: Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil

Eine Tatsachenbehauptung ist mit den Mitteln des Beweises überprüfbar, während ein Werturteil auf einer persönliche Meinung beruht.

Wirken beide zusammen, ist der Gesamttext von der Meinungsfreiheit geschützt.

BGH-Urteil vom 30.01.1996 - VI ZR 386/94 (Karlsruhe)

Quelle: siehe NJW 1996, Heft 17, S. 1131-1135

- **Leitsatz:** „2. Zur **Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ...**“ (S. 1131)
- Ausgeführt wird, „dass **jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen ist, in dem sie gefallen ist.** Sie darf nicht aus dem betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden ...“ (S. 1133)
- „Wesentlich für die Einstufung als **Tatsachenbehauptung** ist es, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre **Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises** zugänglich ist ...“ (S. 1133)
- „Auch eine **Äußerung, die auf Werturteilen beruht,** kann sich als **Tatsachenbehauptung** erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zu gleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird ...“ (S. 1133)
- „Wo **Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken,** wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die **Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt** ist, wird sie **als Werturteil und Meinungsäußerung** in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Im Falle einer derartigen engen Verknüpfung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der **Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt** werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und **isoliert betrachtet** wird ...“ (S. 1133)

Wörtliche Zitate aus Urteil/Urteilsbegründung „in Hochkomma“, **Hervorhebungen der Verf.**